

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0789 Status: öffentlich Datum: 18.10.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.10.2019	Finanzausschuss			
20.11.2019	Kreisausschuss			
13.12.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Beihilferecht: Feststellung der lokalen Bedeutung des Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) und des Gesundheits- und Therapiezentrum der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH in Zeven

Sachverhalt:

Für die Entwicklung des ehemaligen Klinikstandortes in Zeven zu einem Gesundheits- und Therapiezentrum sowie für die Gründung und den Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums wurden mit der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH bzw. der OsteMed MVZ GmbH vertraglich Investitionshilfen für die bauliche Umgestaltung des vorhandenen Gebäudes und für einen begrenzten Zeitraum der Ausgleich von Jahresfehlbeträgen vereinbart.

Nach mehreren Entscheidungen der EU-Kommission bzw. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.07.2016, Randnummern 196, 197 und 210, stellen solche Investitionshilfen und Zuschüsse zu laufenden Kosten bzw. der Ausgleich von Jahresfehlbeträgen u.a. für Einrichtungen der medizinischen Versorgung keine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, wenn diese Einrichtungen nur lokale Bedeutung haben und keinesfalls zu Wettbewerb unter EU-Staaten führen. Die Bedeutung ist sowohl für die Nutzer der Einrichtung als auch für die Betreiber oder Eigentümer bzw. Investoren festzustellen. Falls die nur lokale Bedeutung der Einrichtung festgestellt werden kann, liegt keine Beihilfe nach europäischem Wettbewerbsrecht vor und ein Betrauungsakt oder eine Notifizierung der Hilfen ist nicht erforderlich.

Für das Medizinische Versorgungszentrum MVZ bzw. das Gesundheits- und Therapiezentrum am ehemaligen Krankenhausstandort in Zeven ist aufgrund der Art der angebotenen üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung und der großen Entfernung zu den europäischen Nachbarstaaten sowohl für die Nutzer als auch für Investoren bzw. Dienstleister eine nur lokale Bedeutung der Einrichtungen gegeben.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass das Medizinische Versorgungszentrum sowie das Gesundheits- und Therapiezentrum am ehemaligen Krankenhausstandort in Zeven aufgrund der Entfernung zu den Grenzen der Nachbarstaaten und der Art der angebotenen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung für die Nutzer und die Investoren bzw. Dienstleister nur lokale Bedeutung haben. Die vertraglich zugesicherten Investitionshilfen für die beiden Einrichtungen und die zeitlich befristete Übernahme von Jahresfehlbeträgen des Medizinischen Versorgungszentrum der OsteMed Kliniken und Pflege GmbH in Zeven stellen keine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

In Vertretung

(Dr. Lühring)